

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
Kölner Straße 34 · 51379 Leverkusen  
Tel. 0214-2027792 · Fax: 0214-2027793  
fraktion.buergerliste@versant-online.de  
www.buergerliste.de



An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath

Sehr geehrter Herr Richrath,

bitte beantworten Sie unserer Fraktion zu unserem beiliegenden Antrag zur Klärung der Vorgänge zu den unkontrollierten Eingriffen in die Bayer Giftmülldeponie zu den Beratungen auch noch nachfolgende Fragen :

- 1.) Wann - bitte genauer Termin seiner Inkraftsetzung ! - ist der Baustelleneinrichtungs- und Feuerwehrplan durch wen fertiggestellt worden, nachdem in den Akten eindeutig nachweisbar ist, dass er noch lange nach Beginn der Arbeiten, für deren Schutz er laut Planfeststellungsbeschluss vorgesehen war/ist, noch nicht oder nur teilweise fertiggestellt war und seine Erstellung von Amt 32/Umweltamt und von 37/Feuerwehr - laut Aktenlage - deshalb energisch gefordert wurde ?
- 2.) Wann und durch wen ist das Bodenschutzkonzept dann doch noch erstellt worden, nachdem auch hier - ebenfalls lange nach Beginn der Arbeiten in der Deponie für die es gedacht war/ist ! - in den Akten eindeutig nachzuweisen ist, dass es zu Beginn der Arbeiten nicht einmal in Arbeit war, ja sogar darauf verzichtet werden sollte ?
- 3.) Wer hat die Rügen an Straßen NRW, nach jeder Entdeckung einer unkontrollierten Eingriffnahme in die Deponie verfasst und wo sind sie in den Akten zu finden ?  
Nachdem sich diese unkontrollierten Eingriffe bereits mehrfach in zeitlichem Abstand ereignet hatten, hielt man es da nicht für sinnvoll, diese Art der netten Zurechtweisung zu verschärfen und sich möglicherweise von der Firma Düllmann zu trennen, zu deren gutbezahltem Aufgabenbereich die Vermeidung solch unkontrollierter Eingriffe in den Bayergiftmüll gehört, die dieser Aufgabe augenscheinlich aber nicht gewachsen ist ?  
Denn wie sonst ist zu charakterisieren, wenn solche Vorkommnisse, die jede für sich eine Katastrophe hätte auslösen können, sich häufiger ereignen ?

4.) Warum führte das Fehlen des nach dem Planfeststellungsbeschluss rechtlich unabdingbar notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Feuerwehrplanes vor den Eingriffen in den Deponiebereich nicht zu einer Stilllegung dieser Arbeiten, zumal auch noch das nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses gleichermaßen notwendige Bodenschutzkonzept ebenfalls noch nicht vorlag ?

Leverkusen, den 8.3.2019



i.A. ( Erhard T. Schoofs )